

LOIS, DECRETS, ORDONNANCES ET REGLEMENTS WETTEN, DECRETEN, ORDONNANTIES EN VERORDENINGEN

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

F. 2009 — 3765 [C - 2009/00760]

14 NOVEMBRE 1939. — Arrêté-loi relatif à la répression de l'ivresse Coordination officielle en langue allemande

Le texte qui suit constitue la coordination officielle en langue allemande de l'arrêté-loi du 14 novembre 1939 relatif à la répression de l'ivresse (*Moniteur belge* du 18 novembre 1939), tel qu'il a été modifié successivement par :

- la loi du 21 août 1948 supprimant la réglementation officielle de la prostitution (*Moniteur belge* du 13-14 septembre 1948);
- la loi du 15 avril 1958 modifiant le Code d'instruction criminelle, la loi du 1^{er} août 1899 portant révision de la législation et des règlements sur la police du roulage et l'arrêté-loi du 14 novembre 1939 relatif à la répression de l'ivresse (*Moniteur belge* du 25 avril 1958);
- la loi du 1^{er} août 1963 relative au permis de conduire des conducteurs de véhicules automoteurs et modifiant la loi du 1^{er} août 1899 portant révision de la législation et des règlements sur la police du roulage, l'arrêté-loi du 14 novembre 1939 relatif à la répression de l'ivresse et la loi du 1^{er} juillet 1956 relative à l'assurance obligatoire de la responsabilité civile en matière de véhicules automoteurs (*Moniteur belge* du 15 mai 1965);
- la loi du 26 juin 2000 relative à l'introduction de l'euro dans la législation concernant les matières visées à l'article 78 de la Constitution (*Moniteur belge* du 29 juillet 2000).

Cette coordination officielle en langue allemande a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

N. 2009 — 3765 [C - 2009/00760]

14 NOVEMBER 1939. — Besluitwet betreffende de beteugeling van de dronkenschap. — Officieuze coördinatie in het Duits

De hierna volgende tekst is de officieuze coördinatie in het Duits van de besluitwet van 14 november 1939 betreffende de beteugeling van de dronkenschap (*Belgisch Staatsblad* van 18 november 1939), zoals ze achtereenvolgens werd gewijzigd bij :

- de wet van 21 augustus 1948 tot afschaffing van de officiële reglementering van de prostitutie (*Belgisch Staatsblad* van 13-14 september 1948);
- de wet van 15 april 1958 tot wijziging van het Wetboek van strafvordering, van de wet van 1 augustus 1899 houdende herziening van de wetgeving en van de reglementen op de politie van het vervoer en van de besluitwet van 14 november 1939 betreffende de beteugeling van de dronkenschap (*Belgisch Staatsblad* van 25 april 1958);
- de wet van 1 augustus 1963 betreffende het rijbewijs voor bestuurders van motorrijtuigen en tot wijziging van de wet van 1 augustus 1899 houdende herziening van de wetgeving en van de reglementen op de politie van het vervoer, de besluitwet van 14 november 1939 betreffende de beteugeling van de dronkenschap en de wet van 1 juli 1956 betreffende de verplichte aansprakelijkheidsverzekering inzake motorrijtuigen (*Belgisch Staatsblad* van 15 mei 1965);
- de wet van 26 juni 2000 betreffende de invoering van de euro in de wetgeving die betrekking heeft op aangelegenheden als bedoeld in artikel 78 van de Grondwet (*Belgisch Staatsblad* van 29 juli 2000).

Deze officieuze coördinatie in het Duits is opgemaakt door de Centrale Dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

D. 2009 — 3765

[C - 2009/00760]

14. NOVEMBER 1939 — Erlassgesetz über die Unterdrückung der Trunkenheit Inoffizielle Koordinierung in deutscher Sprache

Der folgende Text ist die inoffizielle Koordinierung in deutscher Sprache des Erlassgesetzes vom 14. November 1939 über die Unterdrückung der Trunkenheit, so wie es nacheinander abgeändert worden ist durch:

- das Gesetz vom 21. August 1948 zur Abschaffung der offiziellen Regelung der Prostitution,
- das Gesetz vom 15. April 1958 zur Abänderung des Strafprozessgesetzbuches, des Gesetzes vom 1. August 1899 zur Revision der Rechtsvorschriften und Verordnungen über die Verkehrspolizei und des Erlassgesetzes vom 14. November 1939 über die Unterdrückung der Trunkenheit,
- das Gesetz vom 1. August 1963 über den Führerschein für Kraftfahrzeugführer und zur Abänderung des Gesetzes vom 1. August 1899 zur Revision der Rechtsvorschriften und Verordnungen über die Verkehrspolizei, des Erlassgesetzes vom 14. November 1939 über die Unterdrückung der Trunkenheit und des Gesetzes vom 1. Juli 1956 über die Haftpflichtversicherung in Bezug auf Kraftfahrzeuge,
- das Gesetz vom 26. Juni 2000 über die Einführung des Euro in die Rechtsvorschriften in Bezug auf die in Artikel 78 der Verfassung erwähnten Angelegenheiten.

Diese inoffizielle Koordinierung in deutscher Sprache ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

MINISTERIUM DER JUSTIZ

14. NOVEMBER 1939 — Erlassgesetz über die Unterdrückung der Trunkenheit

Artikel 1 - § 1 - Wer an einem öffentlichen Ort im Zustand der Trunkenheit vorgefunden wird, wird wie folgt bestraft: bei einem ersten Verstoß, mit einer Geldbuße von 15 bis zu 25 [EUR]; bei Rückfall binnen einem Jahr nach der ersten Verurteilung, mit einer Geldbuße von 26 bis zu 50 [EUR]; bei erneutem Rückfall binnen einem Jahr nach der zweiten Verurteilung, mit einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu einem Monat und einer Geldbuße von 50 bis zu 100 [EUR].

§ 2 - In den im vorhergehenden Paragraphen erwähnten Fällen wird der Straftäter außerdem, wenn er Unruhe stiftet, einen Skandal hervorruft oder andere oder sich selbst in Gefahr bringt, während mindestens zwei Stunden und höchstens zwölf Stunden in der Gemeindefestsetzung oder im Sicherheitszimmer der Gendarmerie inhaftiert. Falls sein Zustand es erfordert, erhält er die notwendige medizinische Pflege.

[Art. 1 § 1 abgeändert durch Art. 2 des G. vom 26. Juni 2000 (B.S. vom 29. Juli 2000)]

Art. 2 - Wenn der Straftäter bei der Straftat eine Waffe mit sich führt, wird diese vom Bediensteten, der die Straftat feststellt, beschlagnahmt und wird vom Richter die Einziehung dieser Waffe ausgesprochen, selbst wenn sie nicht Eigentum des Verurteilten ist.

Art. 3 - [Wenn der sich im Zustand der Trunkenheit befindliche Straftäter eine Tätigkeit verrichtet, die zur Vermeidung von Gefahren für ihn selbst oder für andere vorsichtiges Verhalten oder besondere Vorsichtsmaßnahmen erfordert, wird er mit einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu einem Monat und einer Geldbuße von 26 bis zu 100 [EUR] oder mit nur einer dieser Strafen bestraft.]

Bei Rückfall binnen einem Jahr werden diese Strafen verdoppelt; bei Rückfall binnen einem Jahr nach der zweiten Verurteilung werden sie verdreifacht und wird die Gefängnisstrafe in jedem Fall ausgesprochen.

[Art. 3 Abs. 1 ersetzt durch Art. 5 des G. vom 15. April 1958 (B.S. vom 25. April 1958) und abgeändert durch Art. 2 des G. vom 26. Juni 2000 (B.S. vom 29. Juli 2000)]

Art. 4 - Wer einer offensichtlich betrunkenen Person berauschende Getränke ausschenkt, wird mit einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu einem Monat und einer Geldbuße von 26 bis zu 50 [EUR] oder mit nur einer dieser Strafen bestraft.

Ist die betrunkene Person jünger als 18 Jahre, wird die Strafe verdoppelt.

[Art. 4 Abs. 1 abgeändert durch Art. 2 des G. vom 26. Juni 2000 (B.S. vom 29. Juli 2000)]

Art. 5 - Gast- und Schankwirte sowie deren Angestellte, die einem Minderjährigen, der jünger als 16 Jahre ist, ohne plausiblen Grund berauschende Getränke ausschenken, werden mit einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu fünfzehn Tagen und einer Geldbuße von 26 bis zu 50 [EUR] oder mit nur einer dieser Strafen bestraft.

[Art. 5 abgeändert durch Art. 2 des G. vom 26. Juni 2000 (B.S. vom 29. Juli 2000)]

Art. 6 - Wer einer Person zu trinken gibt, bis sie offensichtlich betrunken ist, wird mit den in Artikel 4 vorgesehenen Strafen bestraft.

Art. 7 - Bei Rückfall binnen einem Jahr werden die in Artikel 4, 5 und 6 erwähnten Geldbußen verdoppelt und wird die Gefängnisstrafe in jedem Fall ausgesprochen.

Bei erneutem Rückfall binnen einem Jahr nach der zweiten Verurteilung werden die Geldbußen verdreifacht; die in den oben erwähnten Artikeln vorgesehene Gefängnisstrafe wird verdoppelt und in jedem Fall ausgesprochen.

Art. 8 - Wer eine andere Person vorsätzlich betrunken gemacht hat, derweil die Trunkenheit eine durch Krankheit bedingte persönliche Arbeitsunfähigkeit zur Folge hat, wird mit einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu zwei Jahren und einer Geldbuße von 26 bis zu 500 [EUR] oder mit nur einer dieser Strafen bestraft.

Hat die Trunkenheit den Tod zur Folge, beträgt die Strafe fünf bis zehn Jahre Zuchthaus und eine Geldbuße von 250 bis zu 5000 [EUR].

[Art. 8 Abs. 1 und 2 abgeändert durch Art. 2 des G. vom 26. Juni 2000 (B.S. vom 29. Juli 2000)]

Art. 9 - Wer zum Trinken herausfordert oder eine Herausforderung zum Trinken annimmt, wird, wenn diese Herausforderung die Trunkenheit eines oder mehrerer Wettbeteiligten zur Folge hat, ohne dass dabei die im vorhergehenden Artikel erwähnten Folgen auftreten, mit einer Gefängnisstrafe von acht Tagen und einer Geldbuße von 26 bis zu 50 [EUR] oder mit nur einer dieser Strafen bestraft.

[Art. 9 abgeändert durch Art. 2 des G. vom 26. Juni 2000 (B.S. vom 29. Juli 2000)]

Art. 10 - [Wenn der Richter in Anwendung des vorliegenden Erlassgesetzes eine Gefängnisstrafe oder schwerere Strafe verhängt, kann er gegenüber dem Verurteilten Folgendes aussprechen:

1. die Aberkennung des Rechts zur Ausübung des Amtes eines Geschworenen, eines Vormunds und eines gerichtlichen Pflegers für zwei bis fünf Jahre und

2. das Getränkeverkaufs- und -ausschankverbot während höchstens zwei Jahren, und zwar unter Androhung einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu einem Monat und einer Geldbuße von 100 bis zu 500 [EUR] für jeden Verstoß gegen dieses Verbot.

Bei einem Verstoß gegen Artikel 3 kann er außerdem entweder die endgültige Entziehung der Erlaubnis zum Führen eines Fahrzeugs, eines Luftfahrzeugs oder eines Reittiers oder die Entziehung dieser Erlaubnis für eine Dauer von mindestens acht Tagen und höchstens zwei Jahren aussprechen.

[Die in den Rechtsvorschriften über die Straßenverkehrspolizei enthaltenen Bestimmungen bezüglich der Entziehung der Fahrerlaubnis sind auf die oben vorgesehene Entziehung der Fahrerlaubnis anwendbar.]

[Art. 10 ersetzt durch Art. 6 des G. vom 15. April 1958 (B.S. vom 25. April 1958); Abs. 1 Nr. 2 abgeändert durch Art. 2 des G. vom 26. Juni 2000 (B.S. vom 29. Juli 2000); Abs. 3 ersetzt durch Art. 9 des G. vom 1. August 1963 (B.S. vom 15. Mai 1965)]

Art. 11 - Es ist verboten, unter Androhung einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu zwei Monaten und einer Geldbuße von 100 bis zu 500 [EUR], in den Bordellen Esswaren oder Getränke zu verkaufen.

Bei Rückfall binnen einem Jahr beträgt die Strafe zwei Monate bis zu einem Jahr Gefängnis und eine Geldbuße von 500 bis zu 1000 [EUR].

Die Gemeindeverwaltungen können jeglichen Ausschank von Getränken in Häusern verbieten, die von folgenden Personen bewohnt werden:

1. von einer oder mehreren bekanntlich der Unzucht zugewandten Personen,

2. [von einer oder mehreren Personen, die für die in den Artikeln 379 bis 382 des Strafgesetzbuches vorgesehenen Verstöße oder für das Betreiben einer Einrichtung der versteckten Prostitution verurteilt worden sind.]

Dieses Verbot verliert nach zwei Jahren, falls es nicht erneuert worden ist, seine Wirksamkeit.

Jeder Verstoß gegen dieses Verbot wird mit einer Geldbuße von 50 [EUR] und bei Rückfall mit einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu einem Monat und mit einer Geldbuße von 200 [EUR] bestraft.

[Art. 11 Abs. 1 abgeändert durch Art. 2 des G. vom 26. Juni 2000 (B.S. vom 29. Juli 2000); Abs. 2 abgeändert durch Art. 2 des G. vom 26. Juni 2000 (B.S. vom 29. Juli 2000); Abs. 3 Nr. 2 ersetzt durch Art. 7 § 5 des G. vom 21. August 1948 (B.S. vom 13.-14. September 1948); Abs. 4 abgeändert durch Art. 2 des G. vom 26. Juni 2000 (B.S. vom 29. Juli 2000)]

Art. 12 - In den Fällen, die in den Artikeln 7 und 8 vorgesehen sind, kann der Richter anordnen, dass die verurteilende Entscheidung in einer von ihm bestimmten Anzahl Exemplaren und an einer von ihm bestimmten Anzahl Orten, das Ganze auf Kosten des Verurteilten, angeschlagen wird.

Art. 13 - Die Artikel 66, 67 und 69 des Strafgesetzbuches sind auf die durch vorliegendes Erlassgesetz vorgesehenen Verstöße anwendbar.

Art. 14 - Für die Anwendung des vorliegenden Erlassgesetzes versteht man unter öffentlichen Orten alle für die Öffentlichkeit zugänglichen Orte, insbesondere die öffentliche Straße, Schankstätten, Hotels, Gasthöfe, Restaurants, Vergnügungsorte, Geschäfte, Verkaufsstände, Schiffe, Züge, Straßenbahnen, Bahnhöfe, Werkstätte oder Baustellen.

Orte, an denen Mitglieder einer Vereinigung oder einer Gruppierung sich ausschließlich oder hauptsächlich versammeln, um alkoholische oder gegorene Getränke zu konsumieren oder um sich dem Glücksspiel zu widmen, werden ebenfalls als für die Öffentlichkeit zugängliche Orte betrachtet.

Art. 15 - Neben den Gerichtspolizeioffizieren sind alle Beamten und Angestellten der Verwaltung der direkten Steuern, der Zoll- und Akzisenverwaltung und des Gesundheitsdienstes, die Gerichtsbediensteten bei den Staatsanwaltschaften, die Beamten und Bediensteten der Gemeindepolizei, die Gendarmen und die Steuervollzieher befugt, alle Verstöße gegen vorliegenden Erlass alleine zu ermitteln und festzustellen.

Art. 16 - Unbeschadet der Anwendung von Artikel 155 des Gesetzes vom 18. Juni 1869 unterstehen die in Artikel 15 erwähnten Beamten und anderen Personen sowie die Mitglieder der Staatsanwaltschaft bei den Polizeigerichten, was die Feststellung der durch vorliegendes Erlassgesetz vorgesehenen Verstöße und die Verfolgung ihrer Urheber betrifft, dem Prokurator des Königs.

Art. 17 - Die Klage auf Zahlung von berausenden Getränken, die in Gastwirtschaften, Kneipen, Hotels, Gasthöfen und jeglichen Schankstätten konsumiert wurden, ist vor Gericht nicht zulässig.

Diese Bestimmung ist nicht auf die Klage auf Zahlung von Schulden anwendbar, die auf das Beziehen von Unterkunft oder Pension in Hotels und Gasthöfen und auf die Einnahme von Mahlzeiten, die sowohl Getränke als auch Speisen beinhalten, zurückzuführen sind.

Art. 18 - Der Text des vorliegenden Erlassgesetzes wird an der Haustür jedes Gemeindehauses und im Hauptraum jeder Gastwirtschaft, Kneipe und anderen Schankstätte angeschlagen. Zu diesem Zweck wird allen Bürgermeistern und allen Gastwirten, Kneipenbesitzern und anderen Schankwirten ein Exemplar zugesandt.

Verstößt ein Schankwirt gegen diese Vorschrift, wird er mit einer Geldbuße bestraft, die nicht höher als 25 [EUR] sein darf.

[Art. 18 Abs. 2 abgeändert durch Art. 2 des G. vom 26. Juni 2000 (B.S. vom 29. Juli 2000)]

Art. 19 - [Abänderungsbestimmung]

Art. 20 - [Abänderungsbestimmung]

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

F. 2009 — 3766

[C - 2009/00762]

23 AVRIL 2008. — Loi modifiant l'article 587 du Code civil Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la loi du 23 avril 2008 modifiant l'article 587 du Code civil (*Moniteur belge* du 16 juin 2008).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

N. 2009 — 3766

[C - 2009/00762]

23 APRIL 2008. — Wet tot wijziging van artikel 587 van het Burgerlijk Wetboek. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de wet van 23 april 2008 tot wijziging van artikel 587 van het Burgerlijk Wetboek (*Belgisch Staatsblad* van 16 juni 2008).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale Dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

D. 2009 — 3766

[C - 2009/00762]

23. APRIL 2008 — Gesetz zur Abänderung von Artikel 587 des Zivilgesetzbuches Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Gesetzes vom 23. April 2008 zur Abänderung von Artikel 587 des Zivilgesetzbuches.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST JUSTIZ

23. APRIL 2008 — Gesetz zur Abänderung von Artikel 587 des Zivilgesetzbuches

ALBERT II., König der Belgier,
Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!
Die Kammern haben das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

Artikel 1 - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 78 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.